

Auszug aus dem Schreiben der VKI

Wien, am 10.3.2020

Verstoß gegen § 6 PRG iVm § 3 ff Pauschalreiseverordnung – Abmahnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es gehört zu den statutarischen Aufgaben des Vereines für Konsumenteninformation, die Interessen der Verbraucher durch Aufklärung und Beratung wahrzunehmen.

Der Verein für Konsumenteninformation ist gemäß § 29 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) berechtigt, Unterlassungsansprüche wegen Verstößen gegen die Umsetzung von EU-Verbraucherschutz-Richtlinien (§ 28a KSchG) gerichtlich geltend zu machen.

Sie betreiben das Hotel Bellevue in Lech, bei dem sie verschiedene Pauschalangebote auch an VerbraucherInnen in Österreich richten. Dabei bieten Sie unter anderem Ski-Pauschalen an, bei denen neben der Übernachtung im Hotel Bellevue und verschiedenen hoteleigenen Wellness-Leistungen insbesondere auch ein Skipass (zB „Arlberg Sonnenskiurlaub Pauschale“ oder „Oster Pauschale“ jeweils mit 6-Tages Skipass bei 7-nächtigem Aufenthalt) für das gesamte Arlberg Skigebiet im Preis inkludiert sind. Bei diesen von Ihnen angebotenen Ski-Pauschalen handelt es sich um Pauschalreisen iSd § 2 PRG bzw § 2 Pauschalreiseverordnung, da Sie die Unterbringung der Personen in Kombination mit einer anderen touristischen Leistungen nämlich den Ski-Pässen anbieten.

Als Reiseveranstalter (Reiseleistungsausübungsberechtigter) der oben erwähnten Pauschalreisen sind sie nach § 3 ff Pauschalreiseverordnung verpflichtet eine Insolvenzabsicherung für die Erstattung geleisteter Zahlung an die Reisenden im Fall ihrer möglichen Insolvenz als Reiseveranstalter vorzusehen und die Absicherung (Versicherung, Bankgarantie oder Garantierklärung einer Körperschaft öffentlichen Rechts) in das Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis (GISA) einzutragen (§ 7 Abs 1 Pauschalreiseverordnung).

Dadurch, dass Sie Pauschalreisen anbieten und Pauschalreiseverträge abschließen ohne über die in Umsetzung der Pauschalreise-RL 2015/2302 nach § 6 PRG iVm § 3 ff Pauschalreiseverordnung verlangte Insolvenzabsicherung zu verfügen, verstoßen Sie gegen ein gesetzliches Gebot und beeinträchtigen dadurch die allgemeinen Interessen der Verbraucher.

Zur Vermeidung eines gerichtlichen Unterlassungsverfahrens laden wir Sie ein, die in der Anlage beigefügte – durch eine Vertragsstrafevereinbarung besicherte – Unterlassungserklärung binnen der angemessenen Frist von 14 Tagen, einlangend bei uns bis spätestens

31. März 2020

abzugeben.

Vorsorglich weisen wir Sie darauf hin, dass wir im Lichte des § 28 Abs 2 KSchG nur die Abgabe einer mit Vertragsstrafe besicherten Unterlassungserklärung als Erledigung unseres Anspruches ansehen.

Wir ersuchen Sie nunmehr, eine der in 2facher Ausfertigung beigefügten vorbereiteten Unterlassungserklärungen innerhalb der gesetzten Frist firmenmäßig zu unterzeichnen und an uns zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen 